



**Sozialdemokratische Partei
der Schweiz**

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69

info@spschweiz.ch

Eidgenössisches Departement für Verteidi-
gung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Per E-Mail an:
recht@babs.admin.ch

20.02.2026

**Stellungnahme zur Änderung der Zivilschutzverordnung (inklusive der
Änderung der Zivildienstverordnung, der Verordnung über die Datenbe-
arbeitung im automatisierten Informationssystem des Zivildiensts und
der Verordnung über militärische und andere Informationssysteme im
VBS)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Pfister
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

1. Einleitung

Die Revision des BZG (Teilvorlage A) zwingt Zivis zu Zivildienst in Wiederholungskursen des Zivilschutzes, obwohl Kooperationen schon heute möglich wären und der Zivilschutz auch ohne diese Massnahme gestärkt werden könnte. Gleichzeitig werden Zivilschutzorganisationen privilegiert, indem sie von zentralen Regeln des Zivildienstes ausgenommen werden und ihre Einsätze Priorität erhalten. Das führt dazu, dass Tausende Zivildiensttage in Spitälern, Heimen, Schulen, Sozialbereich sowie Umwelt- und Naturschutz fehlen, obwohl diese Einsätze unmittelbar Nutzen stiften. Insgesamt schwächt die Revision den Zivildienst als unverzichtbares Instrument der zivilen Sicherheit und belastet Einsatzbetriebe, Zivis und Arbeitgeber ohne entsprechenden Gegenwert. Die vorliegende *Verordnungsrevision* geht nun in verschiedener Hinsicht sogar noch weiter als die Gesetzesrevision und verschlimmert die Situation substantiell. Wir fordern den Bundesrat auf, dies zu verhindern und die Verordnungsrevision so anzupassen, dass sie im Vergleich zur Gesetzesrevision möglichst wenig zusätzlichen Schaden anrichtet. Die folgenden Erläuterungen und Anträge gehen alle in diese Richtung.

2. Planungssicherheit für Einsatzbetriebe, Zivis und deren Arbeitgeber

Schon im Rahmen der Vernehmlassung zur BZG-Revision haben zahlreiche Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass die Einsatzbetriebe und die Zivis jede Planungssicherheit verlieren werden.

Dazu muss man folgendes wissen: *Einsatzbetriebe und Zivis vereinbaren die Einsätze in der Regel lange im Voraus*, häufig deutlich mehr als ein Jahr zum Voraus, und reichen sofort die *Einsatzvereinbarung* ein. Sofern sie dabei die Regeln einhalten – was fast immer der Fall ist – können sie sich heutzutage darauf verlassen, dass das Bundesamt für Zivildienst spätestens drei Monate vor Beginn des Einsatzes das Aufgebot eröffnen wird (Art. 22 Abs. 2 ZDG).

Aufgrund der Revision des BZG wird kein Verlass mehr sein auf diese Einsatzvereinbarungen. Denn die Zivilschutzorganisationen verschicken ihre *Dienstvoranzeigen* für das folgende Jahr erst im Oktober oder November. Und diese Einsätze in Zivilschutzorganisationen sollen Vorrang haben vor allen anderen Zivildiensteinsätzen, ganz gleich, wie langfristig sie geplant wurden. Einsatzbetriebe und Zivis werden erst sicher sein, dass der vereinbarte Einsatz auch zustande kommt, nachdem sie das Aufgebot erhalten haben, das heisst spätestens drei Monate vor Beginn des Einsatzes.

Das hat der Bundesrat zumindest versprochen. In seiner Botschaft versichert er, dass die Planungssicherheit gewährleistet bleibe und nur bei Ereigniseinsätzen im Falle einer Katastrophe oder Notlage eingeschränkt werde. Er hat ebenfalls versichert, dass die Aufgebotsfrist des Zivildienstes von drei Monaten eingehalten werde:

- Es sei «sichergestellt, dass die zivildienstpflichtigen Personen ihre Einsätze in Einsatzbetrieben des Zivildienstes frühzeitig und verlässlich planen können und auch die Einsatzbetriebe über die nötige Planungssicherheit verfügen.» (Botschaft S. 17 / ähnlich S. 30 zu Art. 19a)
- Es werde «darauf geachtet, dass die Planungssicherheit für die Einsatzbetriebe wie auch für die zivildienstpflichtigen Personen gewährleistet wird, beispielsweise durch das frühzeitige Aufgebot zu Ausbildungsdiensten gestützt auf die Dienstvoranzeige der ZSO und damit die Einhaltung der Aufgebotsfristen des Zivildienstes.» (Botschaft S. 20 / ähnlich S. 24 und 29)
- «Dies [ein Ereigniseinsatz im Fall einer Katastrophe oder Notlage] ist der einzige Fall, wo die Planungssicherheit für die Einsatzbetriebe und die zivildienstpflichtige Person nicht gewährleistet werden kann.» (Botschaft S. 31 zu Art. 23 Abs. 1)

In der parlamentarischen Debatte (sowohl im Ständerat als auch im Nationalrat) hat Bundesrätin Viola Amherd diese Eckwerte bestätigt. Die Minderheit hat davor gewarnt, dass der Bundesrat die Aufgebotsfrist von drei Monaten auf Verordnungsebene verkürzen könnte (Art 22 Abs. 3 ZDG). Bundesrätin Am-

herd hat jedoch präzisiert, wie die Aussage in der Botschaft – dass «die Einhaltung der Aufgebotsfristen des Zivildienstes» gewährleistet bleibt – zu verstehen ist:

- Ständerat Dittli, Sprecher der Mehrheit der sicherheitspolitischen Kommission, sagte: «Nach Artikel 22 Absatz 2 ZDG muss das Aufgebot spätestens drei Monate vor Beginn des Einsatzes eröffnet werden. Diese Frist muss unabhängig von der Dienstvoranzeige eingehalten werden. Die Bestimmung wurde mit dem Bundesamt für Zivildienst so konsolidiert, und der Entwurf des Bundesrates ist gut so.» Bundesrätin Amherd bestätigte dies und versicherte, «dass die Gesetzgebung zum Zivildienst und die entsprechenden Fristen auch in diesem Fall gelten. Diesbezüglich gibt es keine Änderung für die Zivildienstleistenden.»
- Im Nationalrat doppelte Bundesrätin Amherd nach: «Die zivildienstpflichtigen Personen, die einen Teil ihres Zivildienstes in einer Zivilschutzorganisation leisten, unterstehen aber dem Zivildienstgesetz. Dies gilt auch für die Bestimmungen zum Aufgebot. Dieses muss spätestens drei Monate vor Beginn des Einsatzes eröffnet werden. Diese Frist muss unabhängig von der Dienstvoranzeige eingehalten werden. Für die zivildienstpflichtigen Personen gilt hier also sogar eine längere Frist als für die Schutzdienstpflichtigen. Eine Kürzung dieser Frist ist in der Verordnung nicht vorgesehen. Die Einsätze im Zivilschutz können daher ohne Probleme mit einem Einsatz in einem Einsatzbetrieb abgeglichen werden.»

Nun plant der Bundesrat in der vorliegenden Verordnungsrevision genau das Gegenteil.

- **Art. 35 Abs. 1 Bst. b:** Der Bundesrat will die Zivis dafür verantwortlich machen, ihre Einsätze so zu planen und zu leisten, dass die «Abfolge der Einsätze in Zivilschutzorganisationen [...] eingehalten» ist.
- **Art. 40 Abs. 3:** Der Bundesrat will die Aufgebotsfrist von drei Monaten auf sechs Wochen halbieren. In den Erläuterungen begründet der Bundesrat diese Massnahme nicht. Er führt auch nicht aus, wie er diese Massnahme vor dem Hintergrund der Botschaft zur Gesetzesrevision und von deren Präzisierung durch Bundesrätin Amherd rechtfertigen kann.
- **Art. 40b Abs. a Bst. d:** Der Bundesrat will Zivis, die bereits zu einem herkömmlichen Einsatz aufgeboten wurden (Aufgebotsfrist von drei Monaten), nachträglich zu einem Einsatz in einer Zivilschutzorganisation (bspw. zu einem Wiederholungskurs aufbieten (Aufgebotsfrist von sechs Wochen).

In ihrem Zusammenspiel haben diese Ausführungsbestimmungen die folgende **Konsequenz:** Einsatzbetriebe sowie Zivis (und deren Arbeitgeber) verlieren jede Planungssicherheit: Das Bundesamt für Zivildienst kann nicht nur vereinbarte Einsätze, sondern auch aufgebotene Einsätze mit einem Vorlauf von nur

sechs Wochen absagen. Diese Ausführungsbestimmungen verstossen klar gegen die Botschaft zur BZG-Revision, sowohl gegen deren Wortlaut als auch gegen deren Präzisierung gemäss der parlamentarischen Debatte.

→ *Drei Anträge unter Ziffer 5*

3. Privilegierung von Zivilschutzorganisationen gegenüber allen herkömmlichen Einsatzbetrieben des Zivildienstes bzw. Benachteiligung von Zivis und/oder herkömmlichen Einsatzbetrieben

Schon im Rahmen der BZG-Revision hat das Parlament die Zivilschutzorganisationen in verschiedener, substanzieller Hinsicht gegenüber allen anderen, herkömmlichen Einsatzbetrieben privilegiert bzw. Zivis und/oder herkömmliche Einsatzbetriebe benachteiligt.

Das geht auf Kosten der Dienstleistungen des Zivildienstes im öffentlichen Interesse, auf Kosten der Subsidiarität zwischen Bund (Zivildienst) und Kantonen (Zivilschutz), auf Kosten der Arbeitsmarktneutralität und auf Kosten der zivilen Sicherheit (weil der Zivildienst als Instrument des Bundes für die zivile Sicherheit geschwächt wird, obwohl dies zur Stärkung des Zivilschutzes gar nicht notwendig wäre).

Nun beabsichtigt der Bundesrat auf Verordnungsebene weitere Privilegierungen der Zivilschutzorganisationen bzw. Benachteiligungen von Zivis und/oder herkömmlichen Einsatzbetrieben, die nicht im Gesamtinteresse des Landes und von dessen ziviler Sicherheit liegen. Wir lehnen deshalb die folgenden Ausführungsbestimmungen ab. Die entsprechenden Artikel sind entweder zu streichen oder der bisherige Text ist beizubehalten.

3.1. Art. 4 Abs. 4 Bst. b und d: Maximal 50 % administrative Tätigkeiten

Für alle herkömmlichen Einsatzbetriebe des Zivildienstes gilt, dass Zivis höchstens die Hälfte ihres Einsatzes für administrative Unterstützungsarbeiten aufwenden dürfen.

Der Bundesrat will nun sämtliche Einsätze in Zivilschutzorganisationen, insbesondere auch Ausbildung und Wiederholungskurse, von dieser Regel ausnehmen.

Das ginge auf Kosten des Nutzens der Zivildiensteinsätze. Deshalb lehnen wir diese Ausführungsbestimmung ab.

→ *Antrag unter Ziffer 6.1*

3.2. Art. 4a Abs. 4: Keine Einflussnahme nahestehender Personen

Gemäss Artikel 4a Abs. 1 sind Zivildiensteinsätze nicht erlaubt in einer Institution, in welcher der zivildienstpflichtigen Person nahestehende Personen auf den Einsatz Einfluss nehmen können.

Der Bundesrat will die Zivilschutzorganisationen von dieser Regel ausnehmen.

Das kann nur als Einladung an Zivilschutzorganisationen verstanden werden, dass dem Zivi nahestehende Personen auf den Einsatz Einfluss nehmen. Deshalb lehnen wir diese Ausführungsbestimmung ab.

→ Antrag unter Ziffer 6.2

3.3. Art. 26a Absätze 1 und 2: Inhalte des Einführungstages

Gemäss Art. 26a Abs. 1 werden potenzielle Zivis am Einführungstag (nicht nur über die Zulassung, sondern) auch über ihre «Rechte und Pflichten» sowie den «Vollzug des Zivildienstes» informiert.

Der Bundesrat will nun diese beiden wichtigen Inhalte vernachlässigen und stattdessen einseitig über die «Abfolge der Zivildiensteinsätze [...] in Zivilschutzorganisationen» (Absatz 2 E-ZDV) informieren. Dieser Inhalt ist jedoch bereits mit dem aktuellen Wortlaut abgedeckt.

Der Entwurf des Bundesrates hätte eine Verschlechterung der Information der potenziellen Zivis zur Folge. Es ist unverzichtbar, dass sie über ihre Rechte und Pflichten sowie über den Vollzug des Zivildienstes informiert werden. Deshalb lehnen wir diese Ausführungsbestimmung ab.

→ Antrag unter Ziffer 6.3

3.4. Art. 38 Abs. 2 Bst. d sowie Art. 39a Absatz 1

Aktuell dauert ein Zivildiensteinsatz (abgesehen von wenigen, gut begründeten Ausnahmen) mindestens 26 Tage (vier Wochen). Diese Dauer gewährleistet die Qualität und den Nutzen der Einsätze für die Einsatzbetriebe. Zugleich gilt heute die Regel, dass Zivis ab dem zweiten Kalenderjahr jährlich mindestens 26 Dienstage leisten müssen.

Der Bundesrat will nun an dieser Pflicht zur jährlichen Leistung von mindestens 26 Zivildiensttagen festhalten auch in Jahren, in denen ein Zivildiensteinsatz in Zivilschutzorganisationen (Art. 3a Abs. 2 revZDG) geleistet wird.

Das hat schädliche und diskriminierende Konsequenzen. Entweder müssen die Einsatzbetriebe auf Kosten der Qualität und des Nutzens kürzere Einsätze anbieten; oder die Zivis, die Zivildienst in Zivilschutzorganisationen leisten müssen, werden gegenüber den anderen Zivis diskriminiert, weil sie mehr als 26 Tage pro Jahr leisten müssen.

Das ist unzumutbar. Deshalb beantragen wir, dass die Verordnung so angepasst wird, dass mit einem Zivildiensteinsatz in Zivilschutzorganisationen gemäss Art. 3a Abs. 2 revZDG die jährliche Einsatzpflcht erfüllt ist.

→ Antrag unter Ziffer 6.4

4. Weitere kritische Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat hat in seiner Botschaft (BBI 2024 1216, S. 3, 19, 25, 28) festgehalten: «Die zivildienstpflichtigen Personen werden nicht der Schutzdienstpflicht unterstellt, sondern unterstehen weiterhin der Zivildienstgesetzgebung.»

Der Bundesrat will nun aber in vielfältiger Hinsicht die Zivildienstgesetzgebung der Zivilschutzgesetzgebung angleichen. Er schreibt dann jeweils, die Ausführungsbestimmung sei dem BZG «nachempfunden». An den Grundsatz gemäss Botschaft, dass die Zivis der Zivildienstgesetzgebung unterstellt bleiben, hält sich der Bundesrat so bloss noch formal. Er verstösst damit gegen den Inhalt der Botschaft.

Die geplanten Angleichungen an das Zivilschutzrecht führen zu Privilegierungen zugunsten des Zivilschutzes bzw. zu Benachteiligungen von Einsätzen in herkömmlichen Einsatzbetrieben.

Wir lehnen deshalb die folgenden Ausführungsbestimmungen ab. Sie sind jeweils zu streichen bzw. der ursprüngliche Text ist beizubehalten.

4.1. Art. 53 Abs. 1 Bst. e: Anrechnung von Zivildiensttagen

Aktuell werden Zivildienstage, an denen der Zivi ohne Rechtfertigung dem Einsatzbetrieb fernbleibt, angerechnet, falls der Zivi mindestens fünf Stunden für den Einsatzbetrieb tätig war. Der Bundesrat will neu solche Tage nicht mehr anrechnen. Es gibt jedoch keinen Anlass für diese Verschärfung, und der Bundesrat begründet sie auch nicht. Deshalb lehnen wir diese Änderung ab.

→ Antrag unter Ziffer 7.1

4.2. Art. 53 Abs. 6: Sonderregelung bei der Anrechnung von Zivildiensttagen in Zivilschutzorganisationen

Der Bundesrat will neu Zivildienstage, die in einer Zivilschutzorganisation geleistet wurden, nach anderen Regeln anrechnen, als herkömmliche Zivildienstage. Das führt zu Diskriminierungen zwischen verschiedenen Gruppen von Zivis. Der Bundesrat begründet die Änderung bloss mit dem «Nachempfinden» der Zivilschutzgesetzgebung. Das ist nicht nachvollziehbar und verstösst gegen den Geist der Botschaft, wonach die Zivis der Zivildienstgesetzgebung unterstellt bleiben. Deshalb lehnen wir diese Änderung ab.

→ Antrag unter Ziffer 7.2

4.3. Art. 54 Abs. 4: Sonderregelung bei der Anrechnung von krankheits- oder unfallbedingten Abwesenheiten

Der Bundesrat will neu krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheiten nach anderen Regeln anrechnen, wenn es sich um Zivildienstage handelt, die in einer Zivilschutzorganisation geleistet wurden. Das führt zu Diskriminierungen zwischen verschiedenen Gruppen von Zivis. Der Bundesrat begründet die Änderung bloss mit dem «Nachempfinden» der Zivilschutzgesetzgebung. Das ist nicht nachvollziehbar und verstösst gegen den Geist der Botschaft, wonach die Zivis der Zivildienstgesetzgebung unterstellt bleiben. Deshalb lehnen wir diese Änderung ab.

→ Antrag unter Ziffer 7.3

4.4. Art. 56 Abs. 3: Sonderregelung bei den nicht anrechenbaren Diensttagen

Der Bundesrat will neu gewisse Zivildienstage, die im Zivilschutz geleistet wurden, nicht als Dienstag anrechnen, obwohl sie in herkömmlichen Einsatzbetrieben angerechnet werden. Das führt zu Diskriminierungen zwischen verschiedenen Gruppen von Zivis. Der Bundesrat begründet die Änderung bloss mit dem «Nachempfinden» der Zivilschutzgesetzgebung. Das ist nicht nachvollziehbar und verstösst gegen den Geist der Botschaft, wonach die Zivis der Zivildienstgesetzgebung unterstellt bleiben. Deshalb lehnen wir diese Änderung ab.

→ Antrag unter Ziffer 7.4

4.5. Art. 72 Abs. 6: Sonderregelung beim Ferienanspruch

Der Bundesrat will neu den Ferienbezug während Zivildienstleistungen, in Zivilschutzorganisationen ausschliessen. Das führt zu Diskriminierungen zwischen verschiedenen Gruppen von Zivis. Der Bundesrat begründet die Änderung bloss mit dem «Nachempfinden» der Zivilschutzgesetzgebung. Das ist nicht nachvollziehbar und verstösst gegen den Geist der Botschaft, wonach die Zivis der Zivildienstgesetzgebung unterstellt bleiben. Deshalb lehnen wir diese Änderung ab.

→ Antrag unter Ziffer 7.5

4.6. Art. 76a Abs. 1: Verschärfung bei der Information über die Beeinträchtigung des Gesundheitszustands

Bisher hat es offenbar genügt, dass der Zivi das ZIVI über Beeinträchtigungen des Gesundheitszustands informiert und dokumentiert. Der Bundesrat begründet denn auch nicht, warum neu zusätzlich auch der Einsatzbetrieb informiert und dokumentiert werden muss. Es gibt keinen nachvollziehbaren Grund für diese Verschärfung. Wir lehnen sie deshalb ab.

→ Antrag unter Ziffer 7.6

4.7. Art. 86a Abs. 5: Sonderregelung bei der Kennzeichnung der Zivis mit Ausrüstungsgegenständen

Der neue Absatz 5 von Art. 86a sieht vor, dass die bestehenden Absätze 1 bis 4 nicht gelten sollen für Einsätze in einer Zivilschutzorganisation.

Art. 40a Absatz 1^{bis} revZDG besagt, dass zivildienstpflichtige Personen während eines Einsatzes in Zivilschutzorganisationen die Ausrüstungsgegenstände des Zivilschutzes (und folglich keine Ausrüstungsgegenstände des Zivildienstes) tragen.

Die Absätze 1 bis 4 von Artikel 86a ZDV äussern sich jedoch nicht zum Tragen der Ausrüstungsgegenstände des Zivildienstes, sondern zur Abgabe (Absätze 1 bis 3) und dazu, dass das ZIVI Weisungen zur Verwendung und Behandlung erlässt (Absatz 4). Diese Absätze gelten folglich auch für Zivis, die Einsätze in Zivilschutzorganisationen leisten.

Der neue Absatz 5 ist deshalb überflüssig und irreführend. Es fehlt ihm die gesetzliche Grundlage. Wir lehnen ihn deshalb ab.

→ Antrag unter Ziffer 7.7

5. Drei Anträge zur Planungssicherheit von Einsatzbetrieben und Zivis

5.1. Art. 35 Abs. 1 Bst. b: neu

«~~Die Abfolge der Einsätze in Zivilschutzorganisationen nach Artikel 9 Absätze 2 und 3 ZDG ist eingehalten.~~ Bereits verfügte Aufgebote zu Einsätzen in Zivilschutzorganisationen sind berücksichtigt.»

Begründung:

Der Bundesrat schreibt in den Erläuterungen, dass «die zivildienstpflichtigen Personen wissen [müssen], wann Zivildiensteinsätze in herkömmlichen Einsatzbetrieben nicht mit Ausbildungsdiensten im Zivilschutz vereinbar sind (vgl. Abs. 1). Über diese Informationen muss auch das ZIVI verfügen, wenn es prüft, ob es eine Einsatzvereinbarung genehmigen kann. Das zentrale Instrument zur Koordination und Durchsetzung der Zivildienstpflichten bildet dabei die Dienstvoranzeige. Nur wenn diese rechtzeitig zur Kenntnis gebracht wird, lässt sich die gesetzlich verlangte Abfolge der Zivildiensteinsätze realisieren.»

In Tat und Wahrheit bedeutet dies, dass Zivis zum Zeitpunkt der Einsatzvereinbarung in der Regel nicht wissen können, wann die Einsätze im Zivilschutz geplant sind, weil die Dienstvoranzeige erst später bekanntgegeben wird. Der Entwurf des Bundesrates hat die folgende Konsequenz: Zivis und Einsatzbetriebe werden sich nicht mehr wie bisher auf die Einsatzvereinbarung verlassen können, sie verlieren jede Planungssicherheit.

Zum Änderungsantrag:

Der Zivi kann nicht – wie der Bundesrat es vorsieht – verantwortlich gemacht werden für die Einhaltung der «~~Abfolge~~ der Einsätze in Zivilschutzorganisationen nach Artikel 9 Absätze 2 und 3 ZDG». Dies umso weniger, als die genannte Abfolge in Wahrheit gar keine Abfolge ist: Zusatzausbildung und Weiterbildung (Art. 9 Abs. 3 Bst. b und c revZDG) betreffen nicht alle Zivis; und Einsätze nach Artikel 46 Absätze 1 und 2 BZG (Art. 9 Abs. 3 Bst. 3 revZDG) können jederzeit nach der Grundausbildung nötig werden.

Vielmehr kann der Zivi nur dafür verantwortlich gemacht werden, dass er zum Zeitpunkt der Vereinbarung eines herkömmlichen Zivildiensteinsatzes Aufgebote zu Zivildiensteinsätzen in Zivilschutzorganisationen berücksichtigt, *die bereits bekannt sind*. Daraus folgt der Änderungsantrag. Der Bundesrat hat in der Botschaft zur BZG-Revision (BBI 2024 1216; S. 31 zu Art. 23 Abs. 1) geschrieben: «[Ein Ereigniseinsatz im Fall einer Katastrophe oder Notlage] ist der einzige Fall, wo die Planungssicherheit für die Einsatzbetriebe und die zivildienstpflichtige Person nicht gewährleistet werden kann.»

Dieses Versprechen ist zwingend einzulösen. Die Ausführungsbestimmungen (insb. Art. 35 und 40b) sind so zu gestalten, dass ein Aufgebot zu einem herkömmlichen Zivildiensteinsatz keinesfalls nachträglich geändert wird aufgrund einer später eingetroffenen Dienstvoranzeige der Zivilschutzorganisation – ausgenommen im Fall eines Ereigniseinsatzes.

5.2. Art. 40 Abs. 3: Streichung des letzten Satzes

³ „Das ZIVI stellt das Aufgebot zu einem Ausbildungskurs, einem Probeinsatz oder einem Assessment spätestens 30 Tage im Voraus zu. Für Kurse, die länger als fünf Tage dauern, gilt eine Aufgebotsfrist von 60 Tagen. ~~Das Aufgebot für Ausbildungsdienste im Zivilschutz ist mindestens sechs Wochen vor Dienstbeginn zuzustellen.~~“

Begründung:

Der Bundesrat hat in seiner Botschaft (BBI 2024 1216: siehe S. 17 und 30 zu Art. 19a / siehe S. 20, 24 und 29 / siehe S. 31 zu Art. 23 Abs. 1) mehrmals versichert, dass die Planungssicherheit gewährleistet bleibe und nur bei Ereigniseinsätzen im Falle einer Katastrophe oder Notlage eingeschränkt werde. Er hat ebenfalls versichert, dass die geltenden Aufgebotsfristen des Zivildienstes beibehalten würden.

Die Einsatzbetriebe und die zivildienstpflichtigen Personen (Zivis) vereinbaren die Zivildiensteinsätze heutzutage sehr oft weit mehr als ein Jahr zum Voraus. Sie können sich auf diese frühzeitige *Einsatzvereinbarung* verlassen, wenn sie Einsatzregeln einhalten: Das Bundesamt für Zivildienst wird das entsprechende Aufgebot drei Monate vor Beginn des Einsatzes eröffnen (Art. 22 Abs. 2 ZDG). Die Zivilschutzorganisationen hingegen verschicken ihre *Dienstvoranzeigen* erst im Oktober oder gar November für das Folgejahr. Die Planungssicherheit wird folglich bereits aufgrund der Gesetzesrevision substanziell beschädigt.

In beiden Kammern des Parlaments (sowohl in den SiKs als auch in National- und Ständerat) hat vor diesem Hintergrund die Minderheit darauf hingewiesen, dass die Vorlage die Planung von Zivildiensteinsätzen erschwert. Und die Minderheit hat Anträge eingereicht, dass die Zivilschutzorganisationen ihre Dienstvoranzeigen mindestens zwölf bzw. sechs Monate vor dem Einsatz verschicken müssen.

Zudem hat die Minderheit davor gewarnt, dass der Bundesrat die *Aufgebotsfrist von drei Monaten* für Einsätze in Zivilschutzorganisationen auf Verordnungsebene verkürzen kann (Art. 22 Abs. 3 ZDG), was die Planung von regulären Zivildiensteinsätzen zusätzlich erschweren würde.

Bundesrätin Viola Amherd erläuterte im Ständerat, wie die Zusicherung der Botschaft – dass die Aufgebotsfristen des Zivildienstes gewährleistet bleiben – bezogen auf Art. 22 ZDG zu verstehen ist: «Diesbezüglich gibt es keine Änderung für die Zivildienstleistenden.» Und im Nationalrat: «Eine Kürzung dieser Frist ist in der Verordnung nicht vorgesehen.» Die bürgerliche Mehrheit versicherte dasselbe. Ständerat Dittli sagte am 18. September 2024: «Auch bezüglich der Fristen gilt das Zivildienstgesetz. Nach Artikel 22 Absatz 2 ZDG muss das Aufgebot spätestens drei Monate vor Beginn des Einsatzes eröffnet werden. Diese Frist muss unabhängig von der Dienstvoranzeige eingehalten werden. Die Bestimmung wurde mit dem Bundesamt für Zivildienst so konsolidiert, und der Entwurf des Bundesrates ist gut so.»

Nun beabsichtigt der Bundesrat, die Aufgebotsfrist von drei Monaten für Ausbildungsdienste im Zivilschutz auf sechs Wochen zu halbieren. In seinen Erläuterungen begründet er diese Massnahme nicht. Eine solche Kürzung der Aufgebotsfrist ist unvereinbar mit der Botschaft und deren Präzisierung in der parlamentarischen Debatte.

Die Halbierung der Aufgebotsfrist ist inakzeptabel. Sie erschwert für Einsatzbetriebe und Zivis die Planung ihrer Einsätze massiv, verunmöglicht sie teilweise sogar. Davon sind nicht zuletzt auch die Arbeitgeber der Zivis betroffen.

5.3. Art. 40b Abs. a Bst. d: Streichung

Streichung von ~~«Dienstleistung in einer Zivilschutzorganisation.»~~

Begründung:

Der Bundesrat beabsichtigt, Zivis, die bereits zu einem herkömmlichen Einsatz aufgeboden wurden, stattdessen zu einem Einsatz in einer Zivilschutzorganisation aufzubieten, bspw. zu einem Wiederholungskurs des Zivilschutzes – und zwar sehr kurzfristig. Damit verlieren die herkömmlichen Einsatzbetriebe und die Zivis jede Planungssicherheit.

Der Bundesrat hat in der Botschaft zur BZG-Revision (BBI 2024 1216; S. 31 zu Art. 23 Abs. 1) jedoch geschrieben: «[Ein Ereignisseinsatz im Fall einer Katastrophe oder Notlage] ist der einzige Fall, wo die Planungssicherheit für die Einsatzbetriebe und die zivildienstpflichtige Person nicht gewährleistet werden kann.»

Dieses Versprechen ist zwingend einzulösen. Die Ausführungsbestimmungen (insb. Art. 35 und 40b) sind so zu gestalten, dass ein Aufgebot zu

einem herkömmlichen Zivildiensteinsatz keinesfalls nachträglich geändert wird aufgrund einer später eingetroffenen Dienstvoranzeige der Zivilschutzorganisation – ausgenommen im Fall eines Ereignisseinsatzes. Das ergibt sich auch aus dem Prinzip des Vertrauensschutzes.

6. Anträge gegen Privilegierung und Benachteiligung

6.1. Art. 4 Abs. 4 Bst. b und d: Streichung

Begründung:

Artikel 4 Absatz 4 ZDV sieht vor, dass höchstens die Hälfte eines Zivildiensteinsatzes für administrative Unterstützungsarbeiten aufgewendet werden darf.

Nun will der Bundesrat nicht nur – wie bisher – Einsätze im direkten Zusammenhang mit Katastrophen und Notlagen von dieser Regel ausnehmen, sondern sämtliche Einsätze in Zivilschutzorganisationen, insbesondere auch Ausbildung und Wiederholungskurse.

Der Bundesrat will damit das Anerkennungsverfahren vereinfachen. Er schreibt, Artikel 7a Absatz 4 Buchstabe b revZDG verlange dies.

Das trifft jedoch nicht zu: Artikel 7a Absatz 4 revZDG sieht gemäss Botschaft des Bundesrates Vereinfachungen im Anerkennungsverfahren *nur im Falle von Dringlichkeit* vor. Dringlichkeit kann nur vorliegen, wenn eine Organisation *im direkten Zusammenhang mit einer Katastrophe oder Notlage neu* anerkannt werden muss. Die Anerkennung von Zivilschutzorganisationen hingegen ist (auch heute schon) jederzeit möglich, ganz unabhängig von einer Katastrophe oder Notlage, und deshalb nicht dringlich. Gemäss Art. 41 Abs. 3 revZDG sollen die Zivilschutzorganisationen schon von Gesetzes wegen als Einsatzbetriebe des Zivildienstes gelten. Es wird deshalb nie vorkommen, dass die Anerkennung einer Zivilschutzorganisation dringlich ist. Folglich fehlt dieser Ausführungsbestimmung die gesetzliche Grundlage.

Es ist nicht einzusehen und inakzeptabel, dass Zivis in Zivilschutzorganisationen mehr als die Hälfte ihrer Zeit mit administrativen Tätigkeiten vergeuden sollen. Administrative Arbeiten erlauben den Zivilschutzorganisationen vielleicht, Geld zu sparen, sie bereiten die Zivis aber sicher nicht wirksam auf ihren Einsatz in Katastrophen oder Notlagen vor. Der Bundesrat schwächt damit den Nutzen der Zivildiensteinsätze und deren Arbeitsmarktneutralität. Es ist nicht im öffentlichen Interesse, dass Zivis in Zivilschutzorganisationen administrativ beschäftigt werden, statt sinnvolle, produktive und dringend benötigte Einsätze zu leisten in Spitälern, Heimen, Kitas, Schulen, im Umweltschutz, auf Alpbetrieben etc.

6.2. Art. 4a Abs. 4: Streichung

Begründung:

Gemäss Artikel 4a Abs. 1 sind Zivildiensteinsätze nicht erlaubt in einer Institution, in welcher der zivildienstpflichtigen Person nahestehende Personen auf den Einsatz Einfluss nehmen können.

Von dieser Regel will der Bundesrat die Zivilschutzorganisationen ausnehmen.

Die neue Ausnahmeregelung wäre nur dann sinnvoll, wenn es in Zivilschutzorganisationen erlaubt sein soll, dass dem Zivi nahestehende Personen auf den Einsatz Einfluss nehmen.

Die Begründung des Bundesrates läuft aber genau umgekehrt: «Eine Zivilschutzorganisation gilt von Gesetzes wegen als Einsatzbetrieb. Es darf davon ausgegangen werden, dass sie als Behörde ihre Aufgabe so erfüllt, wie es das Gesetz vorsieht».

Aufgrund dieser Begründung gibt es gar keinen Grund, die Zivilschutzorganisationen von der Regel auszunehmen. Zudem wären aufgrund dieser Begründung auch alle anderen Behörden, die Zivis einsetzen, von der Regel auszunehmen. Zudem ist nicht einzusehen, warum eine Behörde eher als ein anderer Einsatzbetrieb davor gefeit sein soll, seine Aufgaben nicht gesetzeskonform auszuüben. Die Ausnahmeregelung kann nur als Einladung an Zivilschutzorganisationen verstanden werden, zuzulassen, dass dem Zivi nahestehende Personen auf den Einsatz Einfluss nehmen.

Die Zivis bleiben der Gesetzgebung des Zivildienstes unterstellt, auch wenn sie einen Zivildiensteinsatz in Zivilschutzorganisationen leisten. Auch aus diesem Grund ist die Ausnahmeregelung abzulehnen.

6.3. Art. 26a Absätze 1 und 2: bisherigen Text beibehalten

Begründung:

Es ist nicht einzusehen, warum neu der Einführungstag auf die *Zulassung* fokussieren und – anders als heute gemäss Wortlaut von Absatz 1 – die «Rechte und Pflichten» des Zivis sowie den «Vollzug des Zivildienstes» vernachlässigen soll.

Die Änderung ist unnötig. Denn die Information über die «Abfolge der Zivildiensteinsätze [...] in Zivilschutzorganisationen» (Absatz 2 E-ZDV) ist bereits mit dem heutigen Wortlaut von Absatz 1 («Rechte und Pflichten» und «Vollzug des Zivildienstes») sowie Absatz 2 ZDV («weitere Inhalte...») abgedeckt.

6.4. Art. 38 Abs. 2 Bst. d

Streichung von „und die darüber hinaus nach Artikel 39a Absatz 1 zu leistenden Einsätze“ Art. 39a Abs. 1: Ergänzung um den Satz „Ausgenommen sind Jahre, in denen eine Zivildienstleistung nach Artikel 3a Abs. 2 geleistet wird.“

Begründung:

Aktuell dauert ein Zivildiensteinsatz (abgesehen von wenigen, gut begründeten Ausnahmen) mindestens 26 Tage (vier Wochen). Diese Dauer gewährleistet die Qualität und den hohen Nutzen der Einsätze für die Einsatzbetriebe. Zugleich gilt heute die Regel, dass Zivis ab dem zweiten Kalenderjahr jährlich mindestens 26 Dienstage leisten müssen.

Der Bundesrat will nun an dieser Pflicht zur jährlichen Leistung von mindestens 26 Zivildiensttagen festhalten auch in Jahren, in denen ein Zivildiensteinsatz in Zivilschutzorganisationen (Art. 3a Abs. 2 revZDG) geleistet wird.

Das hat schädliche Konsequenzen:

- Entweder müssen Einsatzbetriebe neu kurze Einsätze anbieten, was auf Kosten der Qualität und des Nutzens ginge.
- Oder Zivis müssen – falls die Einsatzbetriebe keine solchen kurzen Einsätze anbieten – zusätzlich zum Einsatz in der Zivilschutzorganisation weiterhin einen Einsatz von 26 Tagen leisten. Das führt zu einer unzumutbaren Verschärfung, indem die Zivis weit mehr als 26 Tage pro Jahr leisten müssen.
- Zivis, die Zivildienst in Zivilschutzorganisationen leisten müssen, werden so diskriminiert gegenüber den anderen Zivis, weil sie jährlich mehr Zivildienstage leisten müssen.

Das ist unzumutbar. Deshalb ist die Verordnung so anzupassen, dass mit einem Zivildiensteinsatz in Zivilschutzorganisationen gemäss Art. 3a Abs. 2 revZDG die jährliche Einsatzpflcht erfüllt ist.

7. Weitere Anträge

7.1. Art. 53 Abs. 1 Bst. e: bisheriger Text

Begründung:

Aktuell werden Zivildienstage, an denen der Zivi ohne Rechtfertigung dem Einsatzbetrieb fernbleibt, angerechnet, falls der Zivi mindestens fünf Stunden für den Einsatzbetrieb tätig war. Der Bundesrat will neu solche Tage nicht mehr anrechnen. Es gibt jedoch keinen Anlass für diese Verschärfung, und der Bundesrat begründet sie auch nicht.

7.2. Art. 53 Abs. 6: Streichung

Begründung:

Der Bundesrat will neu Zivildienstage, die in einer Zivilschutzorganisation geleistet wurden, nach anderen Regeln anrechnen, als herkömmliche Zivildienstage. Das führt zu Diskriminierungen zwischen verschiedenen Gruppen von Zivis. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft (BBI 2024 1216, S. 3, 19, 25, 28) festgehalten: «Die zivildienstpflichtigen Personen werden nicht der Schutzdienstpflicht unterstellt, sondern unterstehen weiterhin der Zivildienstgesetzgebung.» Es besteht deshalb kein Grund und

verstösst gegen die Zusagen des Bundesrates, die Regeln zur Anrechnung von Diensttagen dem BZG «nachzuempfinden».

7.3. Art. 54 Abs. 4: Streichung

Begründung:

Der Bundesrat will neu krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheiten nach anderen Regeln anrechnen, wenn es sich um Zivildienstage handelt, die in einer Zivilschutzorganisation geleistet wurden. Das führt zu Diskriminierungen zwischen verschiedenen Gruppen von Zivis. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft (BBI 2024 1216, S. 3, 19, 25, 28) festgehalten: «Die zivildienstpflichtigen Personen werden nicht der Schutzdienstpflicht unterstellt, sondern unterstehen weiterhin der Zivildienstgesetzgebung.» Es besteht deshalb kein Grund und verstösst gegen die Zusagen des Bundesrates, die Regeln zur Anrechnung von Abwesenheitstagen infolge von Krankheit oder Unfall dem BZG «nachzuempfinden».

7.4. Art. 56 Abs. 3: Streichung

Begründung:

Der Bundesrat will neu gewisse Zivildienstage, die im Zivilschutz geleistet wurden, nicht als Dienstag anrechnen, obwohl sie in herkömmlichen Einsatzbetrieben angerechnet werden. Das führt zu Diskriminierungen zwischen verschiedenen Gruppen von Zivis. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft (BBI 2024 1216, S. 3, 19, 25, 28) festgehalten: «Die zivildienstpflichtigen Personen werden nicht der Schutzdienstpflicht unterstellt, sondern unterstehen weiterhin der Zivildienstgesetzgebung.» Es besteht deshalb kein Grund und verstösst gegen die Zusagen des Bundesrates, die Regeln zur Nichtanrechnung von Diensttagen dem BZG «nachzuempfinden».

7.5. Art. 72 Abs. 6: Streichung

Begründung:

Der Bundesrat will neu den Ferienbezug während Zivildienstleistungen, in Zivilschutzorganisationen ausschliessen. Das führt zu Diskriminierungen zwischen verschiedenen Gruppen von Zivis. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft (BBI 2024 1216, S. 3, 19, 25, 28) festgehalten: «Die zivildienstpflichtigen Personen werden nicht der Schutzdienstpflicht unterstellt, sondern unterstehen weiterhin der Zivildienstgesetzgebung.» Es besteht deshalb kein Grund und verstösst gegen die Zusagen des Bundesrates, die Regeln zur Anrechnung von Diensttagen dem BZG «nachzuempfinden».

7.6. Art. 76a Abs. 1: bisheriger Text

Begründung:

Bisher hat es offenbar genügt, dass die zivildienstleistende Person das ZIVI über Beeinträchtigungen des Gesundheitszustands informiert und dokumentiert. Der Bundesrat begründet denn auch nicht, warum neu zusätzlich auch der Einsatzbetrieb informiert und dokumentiert werden muss.

7.7. Art. 86a Abs. 5: Streichung

Begründung:

Der neue Absatz 5 von Art. 86a sieht vor, dass die bestehenden Absätze 1 bis 4 nicht gelten sollen für Einsätze in einer Zivilschutzorganisation.

Art. 40a Absatz 1^{bis} revZDG besagt, dass zivildienstpflichtige Personen während eines Einsatzes in Zivilschutzorganisationen die Ausrüstungsgegenstände des Zivilschutzes (und folglich keine Ausrüstungsgegenstände des Zivildienstes) tragen.

Die Absätze 1 bis 4 von Artikel 86a ZDV äussern sich jedoch nicht zum Tragen der Ausrüstungsgegenstände des Zivildienstes, sondern zur Abgabe (Absätze 1 bis 3) und dazu, dass das ZIVI Weisungen zur Verwendung und Behandlung erlässt (Absatz 4). Diese Absätze gelten folglich auch für Zivis, die Einsätze in Zivilschutzorganisationen leisten. Der neue Absatz 5 ist deshalb überflüssig und irreführend.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen

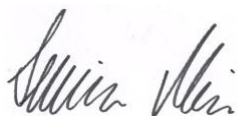
Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Severin Meier
Politischer Fachreferent